

Allgemeines.

● **Reichs-Medizinal-Kalender für Deutschland. Tl. 3. Der Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes 1937.** Hrsg. v. Schütt u. Wollenweber. Mit einem Geleitwort v. Gütt. Leipzig: Georg Thieme 1937. IX, 476 S. geb. RM. 7.—

Durch das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens ist auf diesem Gebiet eine ganz neue Organisation geschaffen worden. Außer den Aufgaben, die der frühere Kreisarzt zu erfüllen hatte, sind dem Amtsarzt wichtige neue Aufgabengebiete übertragen worden. Neben der Fürsorge für Mutter und Kind, für Tuberkulöse, Geschlechtskranke, körperlich Behinderte, Sieche und Süchtige und der ärztlichen Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung der Körperpflege und Leibesübungen ist vor allen Dingen die Erb- und Rassenpflege einschließlich der Eheberatung als Neuaufgabe den Gesundheitsämtern übertragen worden. Diese Neuorganisation hat eine Fülle neuer Vorschriften usw. mit sich gebracht. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß der vor 10 Jahren zum letzten Male erschienene „Raymundsche Kalender für Medizinalbeamte“ in neuer Form herausgegeben wurde. Eine Fülle von Material ist hier auf engem Raume zusammengestellt. Der Kalender wird sicher gern von jedem, der sich mit Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitsdienstes zu befassen hat, zu Rate gezogen werden.

H. Linden (Berlin).

● **Kernbach, M.: Gerichtliche Medizin.** Cluj: Edit. univ. 1937. 743 S. u. 207 Abb. Lei 520.— [Rumänisch].

Ein stattlicher Band von 743 Seiten, in dem die somatische gerichtliche Medizin, die forensische Psychiatrie und die ärztliche Rechtskunde in grundrißartiger Darstellung abgehandelt wird. Literaturangaben fehlen so gut wie ganz, die Abbildungen — 207 an der Zahl und nicht 150, wie auf dem Titelblatt vermerkt ist — entsprechen in keiner Weise den Anforderungen, die man in Deutschland zu stellen gewohnt ist. Gelungen erscheinen eigentlich nur die halbschematischen Zeichnungen, die die Sektionstechnik veranschaulichen sollen, und etliche Mikrophotogramme.

v. Neureiter (Berlin).

Neureiter, Ferdinand v.: Beispiele gerichtlich-medizinischer Befundberichte aus Altertum und Mittelalter. (*Gerichtl.-Med. Inst., Univ. Riga.*) Wien. med. Wschr. 1937 I, 61—62.

Verf. veröffentlicht Übersetzungen einiger aus ägyptisch-römischer Zeit stammender Papyri, die als die ersten überlieferten Beispiele einer gerichtlich-medizinischen Praxis gelten. Diese „Gutachten“ beschreiben das Wahrgenommene nur in den größten Umrissen, während die Umstände der jeweiligen Besichtigung weitschweifig geschildert werden. Die Entwicklung der ärztlichen Sachverständigentätigkeit aus diesen ersten Anfängen wird durch Abdruck einer kleinen Auswahl aus den Bologneser Prozeßakten (1289) erläutert.

Kärber (Berlin).

Grosshopff, Eugen von: Grundlagen und Grundfragen der Psychotherapie. Psychiatr.-neur. Wschr. 1936, 385—387, 395—400, 507—512 u. 543—546.

Verf. zeigt, daß die Psychotherapie weit über das Ärztlich-Medizinische hinausragt und deshalb in ihren Grundlagen wie in ihren Zielen für den Mediziner in etwa außerhalb des Gewohnten steht. Deshalb sieht sich die Psychotherapie genötigt, ins Künstlerische, ins Philosophische, ins Religiöse, ins Ethische, ins Kulturelle hineinzugreifen, um sich dort ihren Ansatzpunkt zu wählen oder um sich von dort ihr Rüstzeug zu holen. Die Psychotherapie muß einen integrierenden Bestandteil des ärztlichen Handelns und Denkens bilden; denn keine Spezialdisziplin innerhalb der Medizin ist instande, ohne sie auszukommen.

H. Többen (Münster i. W.).

● **Scharrer, Ernst: Vom Bau und Leben des Gehirns. (Verständl. Wiss. Bd. 31.)** Berlin: Julius Springer 1936. VII, 169 S. u. 81 Abb. RM. 4.80.

Es ist ein Verdienst des Verlags Springer, in der Sammlung „Verständliche Wissenschaft“ die Ergebnisse der neuesten Forschungen einem größeren Kreis von Laien in verständlicher Form, handlichem Buchformat und zu billigem Preise zugänglich zu machen. Ein besonderes Verdienst aber ist es, bei der Wahl der Verfasser diejenigen Wissenschaftler zu finden, die der Aufgabe gewachsen sind, Fragen ihres Fachgebietes allgemeinverständlich darzustellen. Besonders geglückt ist dieser Plan in dem vorliegenden Bändchen. Der Verf. hat es ausgezeichnet verstanden, die Anatomie, Physiologie und einen großen Teil der allgemeinen Pathologie des Zentralnervensystems auf 160 Oktavseiten zu entwickeln und dank einer sehr reichen Bebilderung des Textes klar darzustellen. Wenn auch das Büchlein für den Nichtmediziner in erster Linie bestimmt ist, so wird sich doch auch der Fachmann über einen solchen Leitfaden aufrichtig freuen. *Schütt (Berlin).*

● **Giersberg, H.: Hormone. (Verständl. Wiss. Bd. 32.)** Berlin: Julius Springer 1936. VI, 169 S. u. 36 Abb. RM. 4.80.

Verf. hat es meisterhaft verstanden, die Lehre vom Eingeweidenervensystem, den innersekretorischen Drüsen und den Hormonen in dem mit zahlreichen guten Bildern versehenen Bändchen allgemeinverständlich darzustellen. Das Büchlein ist ein weiterer höchst wertvoller Zuwachs der vorzüglichen Schriftenreihe „Verständliche Wissenschaft“ im Verlag von Julius Springer. *Schütt (Berlin).*

● **Wilder, Josef: Klinik und Therapie der Zuckermangelkrankheit für den praktischen Arzt.** Wien, Leipzig u. Bern: Weidmann & Co. 1936. 100 S. RM. 6.—.

Das im medizinischen Schrifttum als spontane Hypoglykämie, idiopathische Hypoglykämie, Hyperinsulinismus, spontaner Hyperinsulinismus, spontane Glykopenie, glykopriver Symptomenkomplex beschriebene Krankheitsbild wird in seinen mannigfachen Beziehungen zu anderen Gebieten der Medizin vom Verf. auf Grund eigener einschlägiger klinischer Erfahrungen als Zuckermangelkrankheit erschöpfend dargestellt. Mit Recht wendet sich das Buch an den Praktiker, in dessen Hände die nicht gerade häufige Erkrankung zuerst gelangt und der dann unter Umständen eine lebensrettende Entscheidung (Verabreichung von Zucker) zu treffen hat. Aber auch für den Gerichtsmediziner ist die Kenntnis dieses Krankheitsbildes von Bedeutung: „Unbedingt ist, falls eine Tat nachweisbar in einem glykopenischen Zustand begangen wurde, der Betreffende freizusprechen.“ Näheres über die forensischen Fragen sowie über Symptomatologie, Ätiologie, Verlauf, Prognose, Pathogenese, Differentialdiagnose, Berufsfragen und die Therapie muß dem Original entnommen werden. *Kärber (Berlin).*

Gesetzgebung. Kriminelle und soziale Prophylaxe. Ärzterecht.

Meggendorfer, Friedrich: Das kommende deutsche Strafrecht. Fortschr. Neur. 8, 487—500 (1936).

Der Verf. gibt einen Überblick über das künftige Strafrecht, soweit es für den Arzt von Belang ist. *Többen (Münster i. W.).*

Giovine, Napoleone: Italienische Gesetzgebung und Rechtsprechung betreffend die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit. Fortschr. Neur. 9, 40—50 (1937).

Verf. schildert zunächst die einschlägigen Vorschriften des seit 5 Jahren bestehenden Gesetzes. „Zurechnungsfähig ist, wer die Fähigkeit hat, einzusehen und zu wollen.“ Diese Fähigkeit ist nach dem Gesetz ausgeschlossen bei unverschuldeter Volltrunkenheit, der Wirkung sonstiger Rauschgifte, der chronischen Vergiftung durch Alkohol oder sonstiger Rauschgifte, der Taubstummheit und dem jugendlichen Alter; ferner ist zurechnungsunfähig, „wer im Augenblick der Begehung der Tat wegen eines krankhaften Zustandes in einem Geisteszustand war, der die Fähigkeit einzusehen und zu wollen ausschließt“. Bei erheblicher Beeinträchtigung der Fähigkeit wird die